

## 1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Der Bestellung und dem Vertragsverhältnis zwischen der HASEC-Elektronik GmbH („HASEC“) und ihren Lieferanten liegen ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen zu Grunde. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, HASEC hätte ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn HASEC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese Bedingungen bedarf.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 130 Abs. 1 BGB innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen HASEC und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Entsprechendes gilt für einseitige Erklärungen im Zusammenhang mit dem Vertrag.

## 2. Vertragsschluss - Bestellungen

- 2.1 Der Vertrag kommt zustande mit einer Bestellung durch HASEC und dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten.
- 2.2 Die Schriftform wird durch Fax, Email und elektronischen Datenaustausch/EDI gewahrt.
- 2.3 Bestellungen gelten als vom Lieferanten angenommen, wenn dieser nicht binnen einer Woche nach Zugang der Bestellung widerspricht.
- 2.4 In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren, Rechnungen und sonstiger Dokumentation, die im Zusammenhang zur Bestellung steht, sind Bestellnummer, die Artikelnummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben.

## 3. Preise - Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- 3.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise, die – sofern nicht anders vereinbart - sämtliche Nebenkosten (z. B. Verpackungs- und Lieferkosten) beinhalten.
- 3.3 Die Zahlung erfolgt - sofern nicht anders vereinbart - innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder 60 Tagen netto. Der Lauf der Frist beginnt nach Erhalt der Lieferung sowie einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen HASEC im gesetzlichen Umfang zu.
- 3.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen HASEC abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

## 4. Lieferbedingungen – Verzug - Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt- sofern nicht anders vereinbart - DDP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung angegebenen Ort.
- 4.2 Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten, -mengen und -orte sind bindend.
- 4.3 Lieferungen werden ausschließlich zu den folgenden Zeiten angenommen: montags bis freitags 07.00 – 17.00 Uhr.  
Lieferungen und Teillieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch HASEC zulässig. Die vereinbarten Zahlungs- und Mangelhaftungsfristen bleiben im Falle einer vorzeitigen Lieferung in jedem Fall unberührt.
- 4.4 Der Lieferant ist verpflichtet, HASEC unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Lieferbedingungen nicht eingehalten werden können. Die vereinbarten Leistungsfristen und -fristen bleiben davon unberührt. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung beinhaltet insbesondere keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.5 Im Falle eines vom Lieferanten verschuldeten Leistungsverzugs zahlt der Lieferant pro Werttag des Verzugs (Montag bis Freitag) an HASEC eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Auftragssumme; insgesamt ist die Vertragsstrafe auf 5 % der Gesamtauftragssumme beschränkt. Darüber hinaus kann HASEC weitere Schadensersatzansprüche geltend machen; in diesem Fall wird die Vertragsstrafe entsprechend angerechnet.
- 4.6 Soweit HASEC in seinen Bestellungen Handelsklauseln verwendet, sind diese nach den „International Rules for the Interpretation of Trade Terms“ (Incoterms 2010) und ihrer Ergänzung auszulegen.

## 5. Rügeobliegenheiten - Mängel

- 5.1 Eine etwaige dem Transporteur bei Anlieferung ausgehändigte Empfangsbestätigung ist nur als Bestätigung des Transports, nicht aber als Annahme der Lieferung als Erfüllung zu betrachten.
- 5.2 HASEC überprüft die Ware beim Eingang lediglich auf offensichtliche Transportschäden, Identität und Menge.
- 5.3 Offensichtliche Mängel hat HASEC unverzüglich, spätestens jedoch binnen sieben Tagen ab Ablieferung anzuzeigen.
- 5.4 Sonstige Mängel hat HASEC dem Lieferanten Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach ihrer Entdeckung, anzuzeigen.
- 5.5 Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind und insbesondere den mit HASEC vereinbarten Spezifikationen entsprechen bzw. mit den Zeichnungen, Mustern und/oder Beschreibungen übereinstimmen, welche an bzw. durch HASEC geliefert wurden. Sind keine Spezifikationen vereinbart worden, sichert der Lieferant zu, dass sich die gelieferten Waren uneingeschränkt für die von HASEC beabsichtigte Verwendung eignen.

## 6. Ansprüche bei Mängeln der Vertragsleistungen

- 6.1 Sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist, stehen HASEC bei Mängeln der Vertragsleistungen die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 6.2 Der Lieferant trägt sämtliche Kosten der Nacherfüllung, insbesondere die Transport-, Reise-, Lohn- und Materialkosten sowie die Aus- und Einbaukosten.
- 6.3 Wenn der Lieferant die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von HASEC gesetzten angemessenen Frist leistet, ist HASEC berechtigt, alle zur Beseitigung des Mangels ver-

nünftigerweise erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

- 6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang.
- 6.5 Sollten gegen HASEC im Zusammenhang mit der Lieferung Ansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten erhoben werden, wird der Lieferant ergänzend zu seinen übrigen Verpflichtungen aus seiner Mängelhaftung HASEC hiervon auf erstes Anfordern freustellen und allen hieraus entstehenden Schaden, einschließlich gerichtlicher und außergerichtlicher Kosten, ersetzen, soweit ihn ein Verschulden trifft.
- 6.6 Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherung
- 6.7 Falls HASEC wegen der Fehlerhaftigkeit seiner Produkte von Dritten in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, HASEC insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haften würde.
- 6.8 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 7.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von HASEC durchgeführten Feld- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird HASEC den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.9 Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten, die in Art und Höhe ausreichend sind, um eventuelle sich im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen ergebende Risiken abzusichern; insbesondere eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2.500.000,00 Euro pro Sachschaden bzw. von mindestens 5.000.000,00 Euro pro Personenschaden.
- 6.10 Das Bestehen dieser Versicherungen weist der Lieferant auf Aufforderung von HASEC durch Vorlage geeigneter Belege nach.

## 7. Geheimhaltung - Eigentumsrechte - Urheberrechte

- 7.1 HASEC und der Lieferant werden alle geschäftlichen, wirtschaftlichen und technischen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach allgemeinem Verständnis als vertraulich zu behandeln sind, die ihnen aus der sich anbahnenden und der bestehenden Geschäftsbeziehung von der jeweils anderen Partei - gleichgültig in welcher Form - mitgeteilt wurden, geheim halten und streng vertraulich behandeln.
- 7.2 HASEC behält sich Eigentums- und Urheberrechte an dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen ausdrücklich vor.
- 7.3 Der Lieferant darf die in Ziffer 8.2 genannten Unterlagen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von HASEC Dritten zugänglich machen. Der Lieferant ist nur insoweit zur Nutzung der Unterlagen berechtigt, wie es der Vertragszweck erfordert. Er hat die Unterlagen auf Verlangen von HASEC vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten.

## 8. Höhere Gewalt

- 8.1 Jeder Verzug oder jedes Versäumnis einer der beiden Vertragsparteien bei der Erfüllung ihrer hierin genannten Verpflichtungen wird entschuldigt, wenn der Lieferant nicht in der Lage ist, die Waren und Dienstleistungen, die von diesem Vertrag erfasst sind, herzustellen, zu verkaufen oder zu liefern, oder wenn HASEC nicht in der Lage ist, diese Lieferungen entgegenzunehmen, sie zu kaufen oder zu benutzen und dies in Folge eines Ereignisses ist, das sich der angemessenen Kontrolle der jeweiligen Partei entzieht und das ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit eintritt, wie zum Beispiel (jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit) Fälle höherer Gewalt, Maßnahmen von Regierungen (ungeachtet deren Rechtmäßigkeit), Brände, Überflutungen, Stürme, Explosionen, Aufstände, Naturkatastrophen, Kriege, Sabotage, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Mitteilung über eine derartige Verzögerung (unter Angabe der voraussichtlichen Andauer der Verzögerung) so bald wie möglich nach dem Eintritt des betreffenden Ereignisses von der betreffenden Partei an die jeweils andere Partei erfolgt.
- 8.2 Während der Dauer einer derartigen in Ziffer 9.1 genannten Verzögerung oder eines solchen Versäumnisses bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Lieferanten ist HASEC berechtigt, nach eigener Wahl die betreffenden Waren von einem Dritten zu beziehen und den beim Lieferanten geordneten Lieferumfang um diese Menge zu kürzen, ohne dass HASEC dafür gegenüber dem Lieferanten haftet, oder den Lieferanten aufzufordern, die betreffenden Waren in der von HASEC gewünschten Menge und zu dem von ihm gewünschten Termin aus anderen Quellen zu beziehen, und zwar zu den in diesem Vertrag angegebenen Preisen.
- 8.3 Auf Aufforderung durch HASEC leistet der Lieferant innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen angemessene Zusicherung, dass eine derartige Verzögerung nicht die Dauer von dreißig (30) Tagen überschreiten wird. Sollte eine derartige Verzögerung länger als dreißig (30) Tage dauern, ist HASEC berechtigt, den Vertrag unverzüglich und ohne jede Haftung zu kündigen.

## 9. Gerichtsstand - Erfüllungsort - Anwendbares Recht

- 9.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der HASEC. HASEC ist darüber hinaus berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu verklagen.
- 9.2 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Geschäftssitz von HASEC.
- 9.3 Sämtliche Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).